

Weisung 202205002 vom 09.05.2022 – Flächeneinführung des Online-Services der Leistung „Anzeige von Entlassungen“ ab dem 24.05.2022.

Laufende Nummer: 202205002

Geschäftszeichen: IT-AFM1 / GR 23 – 1454 / 5571

Gültig ab: 24.05.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: Weisung 201710011 vom 20.10.2017 - Anlage "Fachliche Weisungen Dritter und Vierter Abschnitt Kündigungsschutzgesetz - KSchG"

Aufhebung von Regelungen:

Der eService „Anzeige von Entlassungen“ steht ab dem 24.05.2022 zur Verfügung.
Beabsichtigt ein Arbeitgeber, eine bestimmte Anzahl von Entlassungen vorzunehmen, muss er dies der Agentur für Arbeit vorher anzeigen. Der eService bietet Arbeitgebern die Möglichkeit, die Anzeige von Entlassungen online zu erstatten sowie Informationen und Unterlagen online einzureichen. Es können ausfüllbare PDF-Dokumente sowie weitere Anlagen hochgeladen werden. Zudem können den Anzeigenerstattenden ab der Programmversion 22.01 (21.03.2022) die jeweiligen Bescheide als Zweitschrift online zugestellt werden.

1. Ausgangssituation

Nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) sind Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, alle bisher noch nicht digitalisierten Verwaltungsleistungen (Leistungsobjekte) über



Verwaltungsportale auch digital anzubieten. In den Rechtskreisen SGB II, SGB III und FamKa muss die Umsetzung bis spätestens zum 31.12.2022 erfolgt sein.

Nach dem OZG-Reifegradmodell des Bundesministeriums des Innern und für Heimat wird eine Verwaltungsleistung gesetzeskonform angeboten, wenn die jeweilige Online-Strecke mindestens den Reifegrad 3 erreicht. Je nach Leistung müssen dafür mindestens die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Es muss eine Leistungsbeschreibung online verfügbar sein.
- Die Implementierung der Verwaltungsleistung im Portal muss erfolgt sein.
- Der Nachweis der Identität der Kundin / des Kunden (Authentifizierung) muss online möglich sein.
- Die Anmeldung der Kundin / des Kunden mit dem Nutzerkonto muss online erfolgen können.
- Die Antragsprozesse bzw. Prozesse für ein Anzeigeverfahren müssen online möglich sein.
- Das Widerspruchsverfahren muss online durchgeführt werden können.
- Der Upload zusätzlicher Dokumente muss online möglich sein.
- Digitale Kommunikation muss online möglich sein.
- Bescheide müssen online zugestellt werden können.

2. Auftrag und Ziel

2.1 eService

Beabsichtigt ein Arbeitgeber Entlassungen vorzunehmen, muss er dies der Agentur für Arbeit nach Maßgabe des § 17 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) gegebenenfalls vorher anzeigen. Diese Anzeige kann ab dem 24.05.2022 über den eService im Online-Portal der BA auch digital erstattet werden.

Werden von Anzeigenerstattenden Dokumente über den eService hochgeladen, wird eine E-Mail generiert. Diese wird automatisch an das Organisationspostfach des jeweiligen Büros



der Geschäftsführung (BdG) gesendet. Als Absender geht der betroffene Betrieb und als Betreff „Entlassungsanzeige gemäß § 17 KSchG“ aus der E-Mail hervor.

Das jeweilige Organisationspostfach des Büros der Geschäftsführung wird automatisch vom System aus den im Verfahren BDIV (BA-Dienststellenverzeichnis) hinterlegten Informationen im Reiter „Lokationszuordnung“ im Strukturaum-Eintrag „Büro der Geschäftsführung“ ermittelt.

Die Pflege des korrekten Organisationskennzeichens sowie die Einrichtung und Verwaltung des primären Organisationspostfachs für das Büro der Geschäftsführung erfolgen dabei auch weiterhin durch die Büros der Geschäftsführungen.

Weitere Informationen hierzu können der BDIV-Benutzerhilfe für das Büro der Geschäftsführung im BA-Intranet unter dem folgenden Pfad entnommen werden:
BA Intranet > Interne Dienstleistungen > Informationstechnik > UHD > BA-Verfahren > Fachübergreifende Verfahren > BDIV – Basisdienst Dienststellen-/Träger-/Standortverzeichnis

Unmittelbar nach der Übermittlung der Unterlagen zur Entlassungsanzeige erhält der Arbeitgeber eine automatische Übermittlungsbestätigung. Die Eingangsbestätigung zu der Entlassungsanzeige wird auch weiterhin über das Büro der Geschäftsführung versendet.

Der Online-Auftritt zu diesem eService ist über folgende URL erreichbar:
www.arbeitsagentur.de/anzeigepflicht-entlassungen

Für Informationen, wie sich der eService aus Kundensicht gestaltet, stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienststellen entsprechende Screenbooks im Intranet der BA unter dem folgenden Pfad zur Verfügung:
Kommunikation > BA-online > arbeitsagentur.de > Alle Screenbooks auf einen Blick > Technische Screenbooks & Arbeitshilfen

2.2 Schriftformerfordernis

Eine Anzeige nach § 17 KSchG ist vom Arbeitgeber schriftlich bei der Agentur für Arbeit zu erstatten (§ 17 Absatz 3 Satz 2 KSchG). Nach einheitlicher Auffassung in der Fachliteratur (u. a. Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 19. Auflage, § 142, RN 27 mit weiteren Nachweisen) bedeutet „Schriftform“ nicht die strenge Schriftform im Sinne von § 126 BGB. Vielmehr ist die Textform ausreichend; so auch Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 2. Juni 2021, Az.



6 Sa 1247/20. Auf eine eigenhändige Unterschrift kommt es nicht an. Die Anzeige nach § 17 KSchG soll der Agentur für Arbeit möglichst frühzeitige Vermittlungsbemühungen ermöglichen. Sie soll zudem erkennen lassen, ob Arbeitgeber und Betriebsrat über die Vermeidung der geplanten Entlassungen beraten haben. Für diesen Zweck muss die Agentur für Arbeit die Anzeige auf ihren Urheber und ihren Inhalt überprüfen können. Die Anzeige soll der Agentur für Arbeit nicht nur flüchtig, z. B. im Wege einer telefonischen Anzeige zugehen. Beim Schriftformerfordernis stehen die Informations- und Dokumentationsfunktion im Vordergrund.

Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht Voraussetzung für eine wirksame Entlassungsanzeige. Die Namensangabe ist ausreichend. Es steht Arbeitgebern frei, die Entlassungsanzeige zu unterschreiben. Die nach § 17 KSchG erforderliche Schriftform ist auf jeden Fall gewahrt, wenn die mit Namensunterschrift versehene Massenentlassungsanzeige als gescanntes oder fotografiertes Dokument über den eService bei der Agentur für Arbeit eingeht. Arbeitgeber, die eine Anzeige nach § 17 KSchG elektronisch über das Online-Angebot einreichen, müssen die Unterlagen nicht im Nachgang zusätzlich noch in Papierform mit eigenhändiger Unterschrift per Post oder Fax an die Agentur für Arbeit übersenden. Dies steht ihnen frei.

2.3 Erstellung von Online-Bescheiden

Ab der Programmversion 22.01 (21.03.2022) ist es möglich, den Anzeigenerstattenden auch die Bescheide im Rahmen eines Verfahrens „Anzeige von Entlassungen“ auf digitalem Weg zur Verfügung zu stellen (§ 37 Absatz 2 SGB X). Hierfür müssen die Anzeigenerstattenden im Vorfeld dem Erhalt eines Bescheids im Online-Portal zustimmen. Bis zur technischen Umsetzung der Bekanntgabefiktion (§ 37 Absatz 2a SGB X) erhalten Anzeigenerstattende den Bescheid weiterhin zusätzlich auf postalischem Weg, um die gesetzlichen Fristen in Gang zu setzen und Rechtssicherheit herzustellen. Zur Umsetzung der Bekanntgabefiktion erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt detaillierte Informationen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dienststellen müssen für die Erstellung von Online-Bescheiden die Übermittlung an den eService beim Dokumentenabschluss anstoßen. Weitere Informationen sind der unter dem nachfolgenden Link im BA-Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitshilfe zur Erstellung von Online-Bescheiden zu entnehmen:
Kommunikation > BA-online > arbeitsagentur.de > Alle Screenbooks auf einen Blick > Technische Screenbooks & Arbeitshilfen



3. Einzelaufträge

- Die Agenturen für Arbeit beachten die geänderten Rahmenbedingungen.
- Die Büros der Geschäftsführung stellen sicher, dass die in BAdIV hinterlegten Informationen stets aktuell sind.
- Die Eingangszonen SGBIII und Service Center SGBIII beachten den aktualisierten FAQ-Beitrag: Kundenportal > FAQ SGB III > Sonstiges > Anzeigepflichtige Entlassungen

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Bereichsleiter IT-AFM1

Anforderungsmanagement Online und operative IT-Verfahren

Geschäftsbereich Informationstechnologie und Digitale Prozesse (ITDP)

